

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
Institut für angewandte Systemtechnik Bremen GmbH
für die Erstellung und den Verkauf von Soft- und Hardware**

I.

1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen – nachfolgend „AGB“ – gelten nur für Rechtsgeschäfte für Personen, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB). Hierzu zählen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Öffentlich-Rechtliche Sondervermögen.
2. Für unsere Verträge über die Erstellung und Verkauf von Soft- und Hardware – nachfolgend auch „Produkte“ – sowie über Beratungs- und Unterstützungsleistung bei der Planung von Datenverarbeitungsanlagen, Datenverarbeitungskonzepte und der Erstellung von Softwarespezifikationen gelten ausschließlich unsere AGB. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.

II.

Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn dem Kunden unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen und Leistungen beginnen.

III.

Leistungsumfang

1. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot-, unsere Auftragsbestätigung sowie diese AGB. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden sollen schriftlich vereinbart werden.
2. Wird Software von uns erstellt, wird der Vertragsinhalt ferner durch das von uns gemeinsam mit dem Kunden zu erstellende Pflichtenheft festgelegt. Das Pflichtenheft muss alle in der Planungsphase für uns erforderlichen Informationen über die Anwendungsgebiete der Software enthalten. Es ist von den Vertragspartnern mit Datumsangabe rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das gilt auch für Änderungen des Pflichtenheftes. Erweist sich im Zuge der Ausführung, dass Abweichungen von dem Pflichtenheft erforderlich sind, können wir, soweit der Kunde uns keine anderen ausführbaren Vorgaben erteilt, Abweichungen festlegen, soweit dies dem Kunden zuzumuten ist. Wir sind berechtigt, Hardware- und Software-Anforderungen (auch bestimmte Produkte) im

Rahmen der Grenzen der Zumutbarkeit als für den Kunden verbindlich vorzuschreiben, auch soweit diese Anforderungen in dem Pflichtenheft noch nicht festgelegt sind.

3. Sobald wir von Dritten hergestellte Software („Drittprogramme“) verkaufen und die Überlassung dieser Programme mit der Anerkennung der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers verbunden ist, erfolgt die Übereignung dieser Drittprogramme an den Kunden unter der Bedingung, dass er die Lizenzbedingungen des Herstellers schriftlich bestätigt. Insoweit vermitteln wir lediglich einen Lizenzvertrag mit dem Hersteller.
4. Nicht zu den vertraglich von uns geschuldeten Leistungen beim Erwerb von Soft- und Hardware gehören die Durchführung eines Probetriebes, die Installation von Hardware und Drittprogrammen, deren Pflege und Wartung sowie Einweisungs- und Schulungstätigkeiten. Wir sind jedoch gegen gesonderte Beauftragung und Vergütung nach Aufwand zu solchen Zusatzleistungen bereit.
5. Haben wir uns zur Erbringung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen verpflichtet, so gilt folgendes:
 - a) Wir sind nur für die Erbringung der Beratungsleistung, nicht jedoch für den Eintritt eines bestimmten Erfolges verantwortlich. Dies gilt auch, wenn wir ein Drittunternehmen als Erfüllungsgehilfen einschalten.
 - b) Wir sind nicht verpflichtet, die Aufgabenstellung und Leistungsbeschreibung des Kunden oder von ihm zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlaß besteht. Erkennen wir jedoch, daß diese fehlerhaft, nicht eindeutig, nicht realisierbar oder aufgrund des Fortgangs der Arbeiten anzupassen sind, werden wir dies dem Kunden unverzüglich mitteilen. Der Kunde hat dann seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Aufgabenstellung oder Leistungsbeschreibung zu entscheiden.

IV.

Beschaffenheit unserer Soft- und Hardware

1. Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Produkte gehören nur die Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Software wird von uns in der Weise erstellt, dass die im Pflichtenheft beschriebenen Anforderungen erfüllt sind.
2. Drittprogramme erhält der Kunde in der bei Lieferung neuesten Version.

3. Erklärungen zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der verkauften Hard- und Software stellen nur dann eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn wir sie ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet haben.

V.

Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, insbesondere mitzuwirken bei:
 - der Ermittlung aller Informationen über den Kunden und ggf. dessen Endkunden, die wir benötigen, um unsere Leistungen vertragsgerecht erbringen zu können. Dazu gehören vor allem vollständige Informationen über die Systemumgebung, die Schnittstellen, die Unternehmensabläufe und die Vorstellungen der Fachabteilungen über technische und organisatorische Randbedingungen. In technischer Hinsicht gehören hierzu vor allem die Regeln zur Plausibilitätsprüfung, das Mengengerüst, die Durchsatzanforderungen und alle relevanten Datenmengen,
 - etwaigen ausdrücklich vereinbarten technischen Probeläufen, insbesondere durch die Bereitstellung von ausreichend Personal und Daten während der normalen Arbeitszeit; Testdaten sind in dem von uns vorgeschriebenen Umfang vom Kunden auf eigene Kosten zu erfassen und zur Verfügung zu stellen, wobei alle vom Kunden gewünschten Fallarten abzudecken sind,
 - bei der Vorbereitung und Durchführung der Installation der Produkte und Programme, insbesondere durch Ermöglichung der Datenfernübertragung, sofern eine Installation ausdrücklich vereinbart wurde,
2. Der Kunde hat ferner folgende Leistungen zu erbringen:
 - Einsatz fachlich befähigter Mitarbeiter sowie ausreichende Schulung seiner Mitarbeiter, um ein abgesichertes Einführungs- und Bedienungsverfahren sicherzustellen,
 - Überprüfung unserer Planungen, Leistungsbeschreibungen, technischen Aussagen und Zusicherungen auf ihre Eignung für die betrieblichen Zwecke des Kunden; über dabei entdeckte Unstimmigkeiten oder Fehler sind wir umgehend zu informieren.
 - Schaffung aller Installationsvoraussetzungen im Bereich der eigenen Organisation, so dass wir mit den vertraglich festgelegten Leistungen ohne zusätzliche Aufwendungen an den vorgesehenen Schnittstellen anschließen können,

- Beschaffung der im Pflichtenheft festgelegten Systemausrüstung (Hardware) und – umgebung (Netzwerke etc.),
 - vollständige, unverzügliche und hinreichend präzise Fehlermeldungen einschließlich der Bereitstellung zur Fehleranalyse geeigneter Daten und Protokolle,
 - ordnungsgemäße Sicherung der eigenen Daten, Anfertigung ausreichender Sicherungskopien aller uns überspielten Daten, Sicherung seiner Datenbestände vor Verlust, bevor wir Installations- oder Wartungsarbeiten ausführen sowie Hinweis auf ggf. ungesicherte Datenbestände,
 - ordnungsgemäße Pflege und Wartung der Hard- und Software,
 - Implementierung seiner bisherigen Datenbestände in das von uns gelieferte neue Datenverarbeitungssystem (Software/Hardware).
3. Im Falle von Beratungs- und Unterstützungsleistungen ist der Kunde zusätzlich verpflichtet, uns sämtliche für die Durchführung unserer Beratungsleistungen notwendigen Unterlagen und Informationen über den Kunden rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte schriftlich zu bestätigen. Fordern wir vom Kunden Entscheidungen ab, sind diese unverzüglich vom Kunden zu treffen.
 4. Erweisen sich Informationen oder Unterlagen des Kunden als fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig, wird der Kunde unverzüglich nach entsprechendem Hinweis durch uns die erforderlichen Berichtigungen, Ergänzungen oder Fehlerbeseitigungen vornehmen.
 5. Wir sind nicht verpflichtet, von Kunden zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, wenn hierzu kein begründeter Anlass besteht.
 6. Mitwirkungspflichten des Kunden gemäß vorstehenden Absätzen 1. bis 4. sind wesentliche Vertragspflichten. Bei deren Nichterfüllung kommen wir vom Zeitpunkt des Verstoßes bis zu dessen Heilung nicht in Verzug. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten und entstehen dadurch Verzögerungen und/oder Mehraufwand, können wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte Änderungen des Zeitplanes und der Preise – letzteres auf Basis der unserem Angebot zugrundegelegten Stundensätze – verlangen.
 7. Für die technische Ausstattung, welche die Nutzung unserer Lieferungen und Leistungen ermöglicht, ist der Kunde verantwortlich, soweit nicht die Beratung hinsichtlich der erforderlichen techni-

schen Ausstattung und/oder die Herstellung derselben ausdrücklich zu unseren vertraglichen Leistungspflichten zählen.

VI.

Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden bezüglich von uns zu erstellender Software

1. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Kunden und Abweichungen vom Pflichtenheft der von uns zu erstellenden Software werden wir daraufhin prüfen, ob und zu welchen Bedingungen sie durchführbar sind. Während der Überprüfung ruhen unsere Leistungs- und Lieferungspflichten. Erfordert der Änderungswunsch des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, können wir dem Kunden den Überprüfungsaufwand berechnen.
2. Nach erfolgter Überprüfung werden wir dem Kunden unverzüglich unsere Zustimmung oder Ablehnung mitteilen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen werden jedoch nur dann Vertragsinhalt, wenn hierüber eine Vereinbarung – auch hinsichtlich der Vergütung und der Verlängerung der ursprünglichen Lieferfristen – getroffen wird. Diese Vereinbarung soll schriftlich getroffen werden.

VII.

Lieferung, Gefahrübergang

1. Sofern nicht die Installation der Hardware und/oder Software im Betrieb des Kunden vereinbart wurde, erfolgen unsere Lieferungen grundsätzlich „ab Werk“ (Incoterms 2000). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Hardware und/oder Software geht in diesem Falle auf den Kunden über, sobald wir die Hard- und/oder Software an einen Spediteur oder Frachtführer übergeben.
2. Ist die Installation einer Hardware und/oder Software im Betrieb des Kunden vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung auf den Kunden über, sobald die Hardware und/oder Software in den räumlichen Unternehmensbereich des Kunden gelangt ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

VIII.

Lieferfristen, Lieferhindernisse, Rücktrittsrechte

1. Angegebene Leistungstermine sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich.

2. Für die Einhaltung von Lieferfristen ist bei Verträgen ohne Installation der Abgang ab Werk maßgeblich, bei Verträgen mit Installation der Eingang im Betrieb des Kunden.
2. Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen setzt die rechtzeitige Klärung aller technischen Fragen sowie die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
3. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und den Umfang ihrer Wirkung unsere Liefer- und Leistungspflichten. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits in Verzug befinden.
4. Die von uns genannten Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, sofern wir mit unseren Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben.
5. Bei Eintritt der höheren Gewalt bzw. bei nicht rechtzeitiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Wir sind in diesem Falle verpflichtet, den Kunden über Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich zu informieren und ihm etwa bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

IX.

Preise und Zahlungsbedingungen

1. Von uns erstellte Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Zeichnet sich eine wesentliche Überschreitung des Kostenvoranschlages ab, werden wir den Kunden darüber unverzüglich informieren. Für das Recht zur Kündigung des Vertrages wegen der Kostenüberschreitung gilt § 650 BGB. Mit unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannte Preise sind nur dann Pauschalpreise, wenn sie dort ausdrücklich als Pauschalpreise bezeichnet werden. Alle sonstigen Preisangaben sind bloße Kostenschätzungen. Eine Abrechnung erfolgt in diesen Fällen nach Aufwand.
2. Unsere Preise gelten netto ab Werk ausschließlich Umsatzsteuer, Verladung, Verpackung, Fracht, Porto und Transportversicherung.

Haben wir mit dem Kunden einen Festpreis vereinbart, sind wir berechtigt, eine angemessene Erhöhung der Vergütung zu verlangen, wenn Abweichungen vom Pflichtenheft erforderlich sind

und sich hieraus ein Mehraufwand ergibt, sofern dies bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar war. Übersteigt der Betrag der angemessenen Erhöhung 25 % der Auftragssumme oder ist die Erhöhung dem Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen aus sonstigen Gründen nicht zuzumuten, steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Macht er davon Gebrauch, sind die erbrachten Leistungen anteilig abzurechnen.

3. Wir sind berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen. Kommt der Kunde mit einer Abschlagszahlung in Verzug, sind wir berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung zu verweigern.
4. Soweit Leistungen nach Aufwand abzurechnen sind, geschieht dies monatlich. Unser Tagessatz bezieht sich auf eine Arbeitszeit von 8 Stunden pro Mitarbeiter während eines Werktages (ohne Samstag) in der Zeit von 9.00 h bis 19.00 h. Arbeiten während der Nachtzeit (von 19.00 h bis 9.00 h) sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Die Berechnung erfolgt werktags (einschließlich Samstag) mit dem um 50 % erhöhten Stundensatz und an Sonn- und Feiertagen mit dem um 100 % erhöhten Stundensatz.
5. Reisezeiten werden zu 50 % des jeweiligen Tageshonorars in Rechnung gestellt. Fahrtkosten, Spesen, Kosten für Unterbringung werden zusätzlich gegen Nachweis abgerechnet. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt uns vorbehalten. Wir rechnen Fahrtkosten jeweils nach dem günstigsten Entfernungen ab und werden Reisen, deren Kosten nicht in einem vernünftigen Verhältnis zum Gesamthonorar stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Kunden unternehmen.
6. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn und soweit sich nach Abschluss des Vertrages unsere Beschaffungs- und Lieferkosten aus von uns nicht zu vertretenden Umständen (z.B. Tarifierhöhung, Materialpreiserhöhung, Steuererhöhungen etc.) erhöhen und wir den Kunden über die Preiserhöhung rechtzeitig vor Lieferung informieren. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine Änderung des Liefertermins wünscht und uns hierdurch Mehrkosten entstehen.
7. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag endgültig verfügen können. Während des Zahlungsverzugs des Kunden sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des von den deutschen Banken durchschnittlich erhobenen Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Mindestzinssatz während des Verzugs beträgt 8 Prozentpunkte p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz.

8. Wird eine Gefährdung unserer Zahlungsforderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, sind wir berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der gesamten Geschäftsbeziehung zum Kunden sofort fällig zu stellen, sofern wir unsere Lieferungen bereits erbracht haben. Dies gilt auch dann, wenn wir bereits Wechsel oder Schecks angenommen haben. Eine Gefährdung liegt vor, wenn eine Auskunft einer Bank oder einer Auskunftstelle die Kreditunwürdigkeit des Bestellers nahe legt. Dasselbe gilt, wenn sich der Kunde mit mindestens zwei Rechnungen in Zahlungsverzug befindet. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in welcher der Kunde derer Zug um Zug gegen Erbringung der noch ausstehenden Lieferungen nach seiner Wahl entweder die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist, können wir vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungseinstellung oder Überschuldung des Bestellers ist die Setzung einer Nachfrist entbehrlich.
9. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

X.

Installation

Soweit wir uns im Einzelfall ausdrücklich auch zur Installation der Software und/oder Hardware verpflichtet haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Ist von uns eine Software zu entwickeln, erfolgt die Installation dieser Software sowie etwaiger mitverkaufter Produkte binnen zwei Wochen nach Lieferung.
2. Voraussetzung für eine fristgerechte Installation ist, dass der Kunde die vereinbarte Installationsumgebung geschaffen bzw. beibehalten hat. Änderungen der Installationsumgebung sind uns unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Installation ist beendet, wenn die gelieferte Hardware und/oder Software vorbehaltlich der vom Kunden noch durchzuführenden Arbeiten (Vernetzung, Eingabe von Daten etc.) in einen betriebsbereiten Zustand versetzt sind. Die Installation umfasst weder die Inbetriebnahme noch einen Probetrieb. Wir sind jedoch bereit, die Inbetriebnahme oder einen Probetrieb aufgrund gesonderter Beauftragung gegen Aufwandsentschädigung nach unseren üblichen Stundensätzen durchzuführen.
4. Sollte bei bestimmter Hardware und/oder Software ein Probetrieb ausdrücklich vereinbart worden sein, beginnt dieser nach der Installation. Der Probetrieb ist erforderlich, wenn die Hardware und/oder Software während des vereinbarten Zeitraumes im Wesentlichen mängelfrei funk-

tionieren. Ist ein Zeitraum für den Probetrieb nicht vereinbart, gilt ein Zeitraum von 8 Stunden als vereinbart.

5. Auf unseren Wunsch hat uns der Kunde die Ablieferung der Hardware und/oder Software und bei Vereinbarung der Installation auch deren Beendigung, beim Probetrieb auch dessen erfolgreiche Durchführung, unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist für die Fälligkeit unserer Zahlungsansprüche und den Verjährungsbeginn etwaiger Mängelansprüche des Kunden ohne Bedeutung und dient lediglich der einfacheren Nachweisbarkeit der erbrachten Lieferungen und Leistungen.

XI.

Abnahme

Unsere Leistungen (Installationen etc.) sind nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen. Die Inbetriebnahme durch den Kunden gilt als Abnahme, es sei denn, der Kunde zeigt uns innerhalb von 10 Tagen nach Inbetriebnahme schriftlich wesentliche Mängel an.

XII.

Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

1. Der Kunde hat die von uns gelieferte Software und/oder Hardware unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel hat der Kunde uns unverzüglich, jedoch spätestens binnen 8 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Die Untersuchungs- und Rügefrist beginnt bei Lieferungen ohne Installation ab Lieferung, bei Lieferungen mit Installationen nach deren Beendigung oder, soweit ein Probetrieb vereinbart war, nach dessen Beendigung. Verborgene Mängel hat der Kunde uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die unverzügliche Untersuchung unserer Produkte und Programme oder die fristgerechte Rüge eines Mangels, kann er sich auf diesen Mangel nicht berufen.
2. Der Kunde hat Ansprüche wegen Mängeln nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Aufzeichnungen aufgezeigt werden können. Der Kunde hat die Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu fixieren.
3. Ist das von uns gelieferte Produkt mangelhaft und wurde der Mangel rechtzeitig und ordnungsgemäß gerügt, beschränken sich die Ansprüche des Kunden zunächst auf Nacherfüllung. Dies gilt nicht, wenn die Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist. Im Falle der Nacherfüllung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Neulieferung zu. Hinsichtlich weitergehender Rechte des Auftraggebers, insbesondere die Vergütung zu mindern oder sich von dem

Vertrag zu lösen, gelten die gesetzlichen Vorschriften, allerdings mit folgenden Maßgaben: Haben wir innerhalb einer von dem Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist einen Nacherfüllungsversuch vorgenommen, der den Mangel aber nicht beseitigt hat, ist der Auftraggeber grundsätzlich verpflichtet, uns weitere Nacherfüllungsversuche einzuräumen, bis die Nacherfüllung als fehlgeschlagen oder unzumutbar anzusehen ist. Vereinbarte Reaktionszeiten stellen keine Fristen zur Nacherfüllung dar und entbinden den Auftraggeber nicht von dem Erfordernis, eine angemessene Nachfrist zur Nacherfüllung zu setzen.

4. Ein Rücktrittsrecht steht dem Kunden nicht zu, wenn der Mangel geringfügig ist.
5. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziff. XIII.
6. Hat der Kunde das gelieferte Produkt verändert, bestehen Ansprüche wegen Mängel nur, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel nicht auf der Veränderung beruht.
7. Sind von mehreren gelieferten Produkten nur einzelne mangelhaft, beschränkt sich ein etwaiges gesetzliches Rücktrittsrecht auf diese. Dies gilt auch, wenn die Produkte und Produkte als zusammengehörend verkauft wurden, es sei denn, die mangelhaften können von den übrigen nicht ohne Beschädigung getrennt werden oder der Kunde weist nach, dass das für ihn unzumutbar wäre.

XIII.

Haftung, Ausschluss des Rücktrittsrechts bei bestimmten Pflichtverletzungen

1. Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, für vorsätzlich verursachte Schäden, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, für Schäden aufgrund grob fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In demselben Umfang haften wir auch im Falle einer Garantie.
2. Für grob fahrlässig verursachte Schäden, die nicht unter Absatz 1. fallen, haften wir beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens. Auch bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht, haften wir nur auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
3. Unsere Haftung ist bei Beratungsdienstleistungen, bei Hardware- und Softwarefehlern auf den Auftragswert der betroffenen Leistung begrenzt.

4. Außer in den in den Absätzen 1. und 2. genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, nicht.
5. Der Kunde kann von uns die Wiederbeschaffung von Daten nur verlangen, wenn wir ihre Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann.
6. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten auch für die Haftung unserer Organe, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.
7. Liegt eine Pflichtverletzung vor, die wir nicht zu vertreten haben und die keinen Mangel der von uns gelieferten Hardware und/oder Software darstellt, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag nicht berechtigt.

XIV.

Schutzrechte Dritter

1. Wir gewährleisten, dass unsere Leistung keine Schutzrechte Dritter verletzt und dass nach unserer Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung nach Abschnitt XVII. einschränken. Dies gilt nicht für Inhalte, Konzeptionen, Kennzeichen und sonstige Zutaten, die der Kunde beigestellt hat.
2. Die Parteien benachrichtigen sich gegenseitig unverzüglich, wenn Dritte Schutzrechtsverletzungen wegen unserer Leistung geltend machen.
3. Beeinträchtigt die Leistung Schutzrechte Dritter, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, entweder die Lizenz von dem Dritten zu erwerben, die Leistung zu ändern oder auszutauschen. Die hierdurch anfallenden Kosten tragen wir. Räumen wir die Rechte Dritter nicht aus, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, wenn ihm durch die Rechte des Dritten die Nutzung der Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert wird.

XV.

Verjährungsfristen

1. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung. Dies gilt auch, wenn ein Probetrieb vereinbart wurde. Abweichend von Satz 1 beträgt die Verjährungsfrist 10 Jahre für Ansprüche des Kunden wegen eines Man-

gels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen Herausgabe der Software und/oder Hardware verlangt werden kann.

2. Sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren ebenfalls in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden, wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Ebenfalls in einem Jahr verjähren alle sonstigen Ansprüche des Kunden sowie Ansprüche aus einer Garantie.
4. Abweichend von den vorstehenden Absätzen 1. bis 3. gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für folgende Ansprüche des Kunden:
 - a) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten,
 - b) wegen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruhen,
 - c) wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - d) auf Aufwendungsersatz nach § 478 II BGB.
5. Unsere Ansprüche gegen Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XVI.

Eigentumsvorbehalt und Urheberrechte

1. Die von uns gelieferten Produkte bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser alleiniges Eigentum.
2. Bei Zugriffen Dritter auf unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Produkte hat der Kunde auf unser Eigentum bzw. unser Urheberrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen. Unsere Interventionskosten trägt der Kunde, dem wir unseren etwaigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten Zug um Zug gegen Zahlung der Interventionskosten abtreten, soweit die Kosten nicht von dem Dritten erlangt werden können.

XVII.

Lizenzen, Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

1. Der Kunde erhält eine nicht ausschließliche, zeitlich beschränkte Lizenz, die erworbene Software in maschinenlesbarer Form (Objektcode) in seinem Unternehmen auf der vereinbarten Anzahl von Arbeitsplätzen zu nutzen. Soweit es sich um Drittprogramme (Ziff. III. Abs. 3) handelt, gelten ausschließlich die Lizenzbedingungen des Herstellers. Der Kunde darf die erworbene Software im übrigen nur zu Sicherungszwecken vervielfältigen und auch nur eine Sicherungskopie anfertigen, welche als Sicherungskopie zu kennzeichnen ist und die nur für archivarische Zwecke verwendet werden darf.
2. Will der Kunde die erworbene Software auf einer anderen als der ursprünglichen Hardware verwenden, darf er sie zu diesem Zweck vervielfältigen, wenn er sie auf der bisher verwendeten Hardware löscht.
3. Der Einsatz der erworbenen Software innerhalb eines Netzwerkes ist nur zulässig, wenn dabei vom Kunden organisatorisch und technisch sichergestellt wird, dass zu keiner Zeit mehr Benutzer gleichzeitig mit dem System arbeiten, als dies ausdrücklich vereinbart wurde.
4. Wir behalten uns die Eigentums- und Urheberrechte an sämtlichen während der Vertragsdurchführung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie Kalkulationen und Zeichnungen vor. Der Kunde darf diese Unterlagen Dritten nicht ohne ausdrückliche Zustimmung zugänglich machen. Nach Vertragsbeendigung sind diese Unterlagen nebst allen Kopien unverzüglich wieder an uns herauszugeben.

XVIII.

Quellcode, Dekompilierung und Programmänderungen

1. Der Quellcode von Drittprogrammen steht allein den betreffenden Herstellern, der Quellcode, der von uns erstellten Software steht allein uns zu.
2. Der Quellcode bleibt bei uns. Wir verpflichten uns, diesen sicher aufzubewahren und auf Anforderung des Kunden nur durch Zugriff auf den Quellcode zu behebbende Störungen an von uns erstellter Software unverzüglich zu beseitigen. Auf Verlangen des Kunden werden wir den Quellcode einem vom Kunden zu benennenden Notar übergeben, der auf Anforderung des Kunden diesen an einen Dritten aushändigen darf, falls wir mit der nur durch Zugriff auf den Quellcode möglichen Mängelbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung des Kunden binnen einer Frist von einer Woche nicht nachkommen.

3. Die Rückübersetzung der dem Kunden im Objektcode lizenzierten Programme in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen (Reverse-Engineering) einschließlich aller Programmänderungen sind unzulässig. Die zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms erforderlichen Schnittstelleninformationen zu den von uns hergestellten Programmen können gegen Erstattung eines Kostenbeitrages von uns angefordert werden.
4. Andere als die in den vorstehenden Absätzen geregelten Softwareänderungen und –bearbeitungen sind nur zulässig, wenn sie zur Beseitigung von nicht unerheblichen Fehlern oder der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogrammes zwingend erforderlich sind.

XIX.

Geheimhaltung, Datenschutz

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen während der Vertragsdurchführung bekannt gewordenen Informationen über geschäftliche und betriebliche Angelegenheiten des jeweils anderen Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Vertragsbeendigung fort.
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich, auch ihre Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen auf die Einhaltung der in der vorstehenden Absatz 1. geregelten Geheimhaltungsverpflichtung zu verpflichten.
3. Im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages sind wir befugt, Daten des Kunden unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
4. Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufzunehmen. Alle anderen Hinweise auf den Kunden werden wir vorher mit ihm abstimmen.

XX.

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG). Auf mit uns geschlossene Verträge über Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind die Vorschriften der Bürgerlichen Gesetzbuches über den Dienstvertrag anzuwenden.

2. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Firmensitz in Bremen. Unser Firmensitz ist auch Zahlungsort für den Kunden.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dies gilt auch bei grenzüberschreitenden Geschäften.